



Satzung des Caritasverbandes für Dresden e.V.

(in der Fassung vom 9. November 2013)

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

§ 1

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für Dresden e.V.“.
- (2) Der Caritasverband für Dresden e.V. (nachfolgend kurz Verband genannt) ist die vom Bischof von Dresden-Meißen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Liebestätigkeit im Bereich des Dekanates Dresden und unterliegt der Aufsicht des Bischofs.
- (3) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (4) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege auf kommunaler und Dekanats-Ebene. Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V., der ihn als Spitzenverband auf Landesebene vertritt, und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Der Verband wurde 1916 gegründet und ist unter VR 775 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Dresden. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (8) Er wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen“ (MAVO), die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und vergleichbare Regelungen in ihrer jeweils im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung an.

§ 2

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
-

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

II. Organisation des Verbandes

§ 3

- (1) Dem Verband sind die Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände, die caritativen Vereinigungen und die in den Pfarrgemeinden des Dekanates bestehenden Caritasausschüsse und –gruppen zugeordnet, sofern deren Tätigkeit ausschließlich auf sein Verbandsgebiet beschränkt ist.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

III. Aufgaben und Zwecke der Caritas

§ 4

- (1) Die Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern im Bereich des Dekanates Dresden an der Verwirklichung der Zwecke der deutschen Caritas mit. Dies sind insbesondere:
 1. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gefährdetenhilfe und Sozialarbeit sowie Seniorenhilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 2. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.

3. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 5. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement.
 6. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Pfarreien.
 7. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wirkt er an der Gestaltung der Sozial- und Gesellschaftspolitik mit. Dies vermittelt er innerhalb des Verbandes sowie in die Gesellschaft.
 8. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Mildtätige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch die Betreuung und Beratung von Schwerbehinderten.

IV. Mitglieder des Verbandes

§ 5

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

Persönliche Mitglieder können werden:

- Personen, die die Arbeit des Caritasverbandes als ehrenamtliche Mitarbeiter fördern,
- Personen, die regelmäßig einen finanziellen Beitrag leisten,
- Personen, die die Anliegen der Caritas durch ihr Gebet und Opfer unterstützen.

Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweiligen Fassung anwendet.

- (2) Die korporativen Mitglieder der caritativen Fachverbände im Dekanat Dresden und die korporativen Mitglieder der angegliederten Vereinigungen im Dekanat Dresden, soweit letztere für ihre Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e.V. erworben haben, sind zugleich Mitglieder des Verbandes.
- (3) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder nach § 5 Absatz 2 erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in einen jeweiligen Fachverband oder die jeweilige Vereinigung.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
 - 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.

Die Mitglieder nach § 5 Absatz 2 geben ihre Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ihres Fachverbandes oder ihrer Vereinigung bekannt.
 - 2. beim Tod eines persönlichen Mitgliedes,
 - 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen,
 - 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens, wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (5) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand einzulegen, der diesen bei Nichtabhilfe an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder können ihre satzungsgemäßen Rechte innerhalb des Verbandes unmittelbar in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- (2) Folgende Beiträge sind von den persönlichen Mitgliedern zu leisten:
 - die Arbeit der Caritas ehrenamtlich zu unterstützen oder
 - einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zu leisten oder
 - die Anliegen der Caritas durch Gebet und Opfer zu unterstützen.
- (3) Die korporativen Mitglieder haben das Recht, ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
- (4) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, gemäß ihrer Satzung eine Tätigkeit im Sinne eines caritativen Dienstes der katholischen Kirche auszuüben, die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern.
- (5) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die für die Wahrnehmung seiner Funktion als Spitzenverband notwendigen Auskünfte zu erteilen.

V. Organe des Verbandes

§ 8

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Über die Beratung der Verbandsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. oder die von ihm Beauftragten können an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den persönlichen Mitgliedern,
 2. den rechtlichen Vertretern der korporativen Mitglieder,
 3. den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr abzuhalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden binnen vier Wochen einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Vorschlägen für Beschlussfassungen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter, sofern dieser nach § 10 stimmberechtigt ist.
- (8) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder haben bei Beschlussfassungen nach § 10 Nr. 3., 4., 8. und 9. dieser Satzung kein Stimmrecht.

§ 10

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Beratung und Entscheidung über die Strategie des Verbandes und über die Schwerpunkte seines sozial-caritativen Tuns,
3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,

4. die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
5. die Wahl bzw. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes,
7. die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
8. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Erteilung der Prüfungsaufträge,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
10. die Festsetzung der Beiträge,
11. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss,
12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 17.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Verbandes als geborenem Mitglied.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes ist ein im Verbandsgebiet tätiger katholischer Geistlicher.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Hinsichtlich des Geschäftsführers wird auf § 13 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

§ 12 Aufgabe des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und dieser Verbandssatzung. Diese beinhaltet insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beachtung ihrer Empfehlungen, insbesondere die Umsetzung der sich im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Verbandsstrategie ergebenden Aufgaben,
 2. die Koordinierung der caritativen Tätigkeiten im Verbandsgebiet,
 3. die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 4. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Aufnahme und Hergabe von Darlehen, Erwerb, Belastungen und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie andere außergewöhnliche Ausgaben,
 5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Vorbereitung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. In diesem Sinne wird der Verband durch den 1. Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer jeweils allein vertreten. Im Übrigen vertreten den Verband zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der 2. Vorsitzende sein muss.

§ 13 Laufende Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung an den Geschäftsführer des Verbandes, der in einem Dienstverhältnis zum Verband steht. Entsprechende Rechte und Pflichten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführer führt im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmacht die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

§ 14

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, möglichst eine Woche vor der Sitzung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

VI: Prüfung und Genehmigung

§ 15

Die Geschäftsführung des Verbandes ist alljährlich zu überprüfen. Der Prüfer darf nicht einem Organ des Verbandes angehören. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse des Vorstands bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V.:
1. Übernahme von Bürgschaften,
 2. die Hingabe eines Darlehens und Schenkungen über 5.000 Euro,
 3. die Aufnahme eines Darlehens ab einem Betrag von 50.000 Euro,
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 5. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag von 100.000 Euro oder darüber,
 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Nutzungsüberlassungsverträgen ab einem Gesamtvolumen des Vertrages von 100.000 Euro pro Jahr,
 7. Änderung der territorialen Aufgliederung bzw. Begrenzung des Verbandes,
 8. Gründung und Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen,
 9. Aufnahme von korporativen Mitgliedern,
 10. die Anstellung bzw. Kündigung des Geschäftsführers bzw. hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Genehmigung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V.:

1. Änderungen der Verbandssatzung, die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
2. der jeweilige Haushaltsplan des Verbandes.

Bei genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen des Verbandes ist der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. bereits im Vorfeld einer anstehenden Entscheidung einzubeziehen und zu konsultieren.

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 15 dieser Satzung prüfen und übersendet dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. eine Ausfertigung des Prüfberichtes. Der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

VII. Satzungsänderung; Auflösung des Verbandes

§ 17

- (1) Eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung im Sinne des Umwandlungsgesetzes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung dessen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Auf § 16 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V., ersatzweise an das Bistum Dresden-Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für caritative, mildtätige, gemeinnützige, oder kirchliche Zwecke, das heißt, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten möglichst im Verbandsgebiet (Dekanat Dresden), zu verwenden haben."

§ 19

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn und sobald

- die Genehmigung durch den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. gegeben ist und
- die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

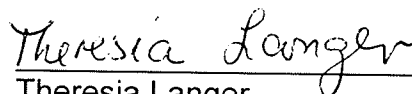
Sie ersetzt die Satzung vom 20. Juli 1990 in der Fassung vom 11. November 2006.

§ 20 Überleitungsregelungen

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 11. November 2006 verlängert sich bis zur Neuwahl der nach § 11 i.V.m. § 8 Abs. 2 dieser Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen bleiben in Kraft und werden bis zu einer Neubestimmung durch die zuständigen Organe unverändert weiter angewandt.



Dr. Raphael Ehrlich
1. Vorsitzender



Theresia Langer
2. Vorsitzende